

Oliver Ehrentraut, Lisa Krämer, Johannes Weisser

Auswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenanpassung

Abschlussbericht

Auf einen Blick...

- Die durchgeführten Berechnungen bestätigen, dass der Arbeitsmarkt in Ostdeutschland proportional stärker betroffen wäre als in den alten Bundesländern.
- Absolut würden in Ostdeutschland knapp 1,8 Millionen Menschen oder knapp ein Viertel aller Arbeitnehmer nach VGR-Abgrenzung von einem Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro profitieren. Damit sind relativ gesehen mehr als doppelt so viele Personen im Osten betroffen als im Westen.
- Es resultieren erwartungsgemäß unterschiedliche Auswirkungen auf die Rentenwerte. Im Ergebnis bewirkt eine Mindestlohneinführung eine Angleichung der Renten im Bundesgebiet um 2,8 Prozentpunkte.
- Bei einem Mindestlohn in Höhe von 10 Euro fällt die Angleichung ceteris paribus um weitere zwei Prozentpunkte stärker aus.

Dr. Oliver Ehrentraut, Lisa Krämer, Dr. Johannes Weisser

Auswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenanpassung

Expertise

Projekt S-2013-626-4

Kontakt:

Dr. Oliver Ehrentraut
Arbeitsmarkt & Soziale Sicherung

Prognos AG
Henric Petri-Str. 9
CH-4010 Basel

oliver.ehrentraut@prognos.com
+41 61 3273 453

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Demografie des Mindestlohns und Rentenanpassung.....	5
2.1	Begünstigte Personenkreise in Ost und West.....	5
2.2	Funktionsmechanismus der Rentenanpassung.....	7
3	Methodische Vorgehensweise.....	10
3.1	Kalibrierung des Modells.....	10
3.2	Technische Umsetzung des Mindestlohns.....	12
4	Ergebnisse.....	13
4.1	Betroffene Personen und Auswirkungen auf die Löhne.....	13
4.2	Rentenanpassung und Rentenangleichung.....	13
5	Fazit.....	16

1 Einleitung

Zu den Zielen von Mindestlöhnen gehören insbesondere die Verhinderung von sogenanntem Lohndumping und die Erzielung eines lebensunterhaltssichernden Einkommens bei Vollzeiterwerbstätigkeit. Die Idee ist darüber hinaus, den Niedriglohntsektor einzuschränken und gleichzeitig die Nachteile anderer Entlohnungsformen – etwa die vermuteten Mitnahmeeffekte bei der Gewährung von Kombilöhnen – zu vermeiden.

Dazu stehen vom Grundsatz her zwei unterschiedliche Ausgestaltungsformen von Mindestlöhnen zur Verfügung. Einerseits branchenspezifische Lösungen, wie sie in Deutschland in den letzten Jahren bereits mehrfach umgesetzt wurden, andererseits ein gesetzlicher, flächendeckender Mindestlohn. Letzteren gibt es in Deutschland, im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, nicht. Die aktuelle gesellschaftliche und politische – über Parteigrenzen hinweg geführte – Debatte spiegelt allerdings einen Bewusstseinswandel wider, an dessen Ende womöglich auch Deutschland einen gesetzlichen Mindestlohn beschließen wird. In der nationalen und internationalen Mindestlohnforschung dominiert bislang die Frage der Beschäftigungseffekte, die von gesetzlichen Lohnuntergrenzen ausgehen können.¹ Andere Aspekte geraten angesichts dieser sehr zentralen und empirisch bislang nicht eindeutig geklärten Frage zumeist in den Hintergrund.

Im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit wird einer dieser „Hintergrundaspekte“ beleuchtet, nämlich die Frage, ob die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns Einfluss auf die Rentenanpassung in Ost- und Westdeutschland hätte. Dieser Einfluss kann sich aufgrund der regional ungleich ausgeprägten „Betroffenheit“ von Mindestlöhnen ergeben, wenn sich dadurch die für die Rentenanpassung relevanten Durchschnittsentgelte in Ost und West unterschiedlich entwickeln.

Für diese Untersuchung wird auf Basis der Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) die Rentenanpassung der letzten Jahre nachgebildet, um dann – *ceteris paribus* – mit dem Prognos Mikrosimulationsmodell den Einfluss eines gesetzlichen Mindestlohns zu simulieren. *Ceteris paribus* impliziert in diesem Zusammenhang, dass keine Aussagen zu Beschäftigungswirkungen getroffen werden. Mit anderen Worten: Die

¹ Vgl. u.a. BMAS (2011), Mindestlohn-Evaluation abgeschlossen – Abschlussberichte der Institute liegen vor; Dube, A., Lester, T.W. und Reich, M. (2010): „Minimum wage effects across state borders: estimates using contiguous counties“, *The Review of Economics and Statistics*, November 2010, 92(4): 945–964; Neumark, D. und Washer, W. (2006): „Minimum Wages and Employment: A Review of Evidence form the New Minimum Wage Research“, NBER Working Papier Nr. 12 663.

Beschäftigungssituation bleibt vor und nach Mindestlohn unverändert. Ziel ist es auf diese Weise, den rein mindestlohninduzierten Effekt zu isolieren und zu zeigen, ob und wenn ja in welche Richtung ein gesetzlicher Mindestlohn die Lohnentwicklung in Ost- und Westdeutschland beeinflussen würde.

Die Studie gibt zunächst einen kurzen Überblick über die „Demografie des Mindestlohns“ und den Mechanismus der Rentenanpassung. Abschnitt 3 beschreibt die methodische Vorgehensweise und technische Umsetzung der Berechnungen, bevor in Abschnitt 4 die wesentlichen Ergebnisse vorgestellt werden. Wir untersuchen die Effekte von einheitlichen gesetzlichen Mindestlöhnen in Höhe von 8,50 und 10 Euro. Die Studie schließt mit einem Fazit.

2 Demografie des Mindestlohns und Rentenanpassung

2.1 Begünstigte Personenkreise in Ost und West

Nachfolgend wird zunächst die Zusammensetzung der Personen beschrieben, die einen Stundenlohn erhalten, der unter bestimmten Schwellenwerten (hier 8,50 und 10 Euro) liegt. Zentrales Gliederungskriterium ist dabei das Bundesland bzw. streng genommen der Wohnort in Ost- oder Westdeutschland. Anhand dieser regionalen Aufgliederung wird deutlich, welche Personen durch die Einführung eines Mindestlohns unmittelbar tangiert werden und in welchem Landesteil sie leben. Es wird also gezeigt, welcher Landesteil stärker von einem potenziellen Mindestlohn in Höhe von 8,50 oder 10 Euro profitieren würde. Grundlage der Darstellung in den nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, für die auf Basis des SOEP ein Bruttostundenlohn berechnet werden konnte. Insgesamt handelt es sich im Jahr 2011 um etwa 32,4 Millionen Personen.²

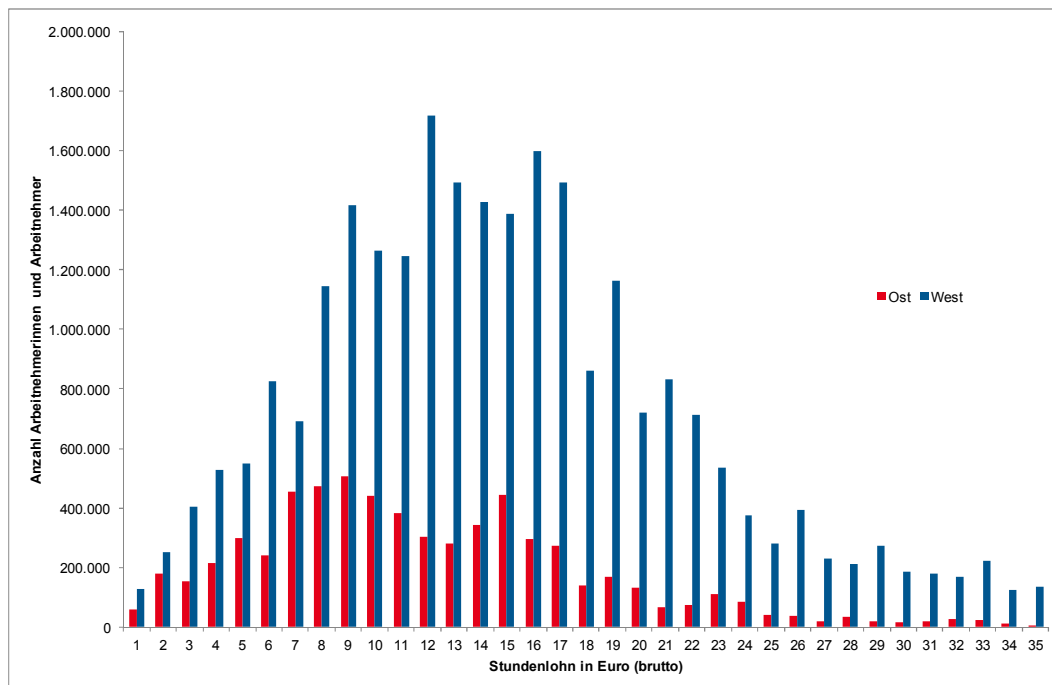
Potenziell betroffen bzw. begünstigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem aktuellen Stundenlohn unter dem jeweiligen Mindestlohn. Der Stundenlohn wird anhand von Angaben zur Wochenarbeitszeit im Jahr 2011 und dem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen (ohne Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit) des Monats berechnet, zu dem die Angabe über die Arbeitszeit vorliegt. Zur Umrechnung von wöchentlicher auf monatliche Arbeitszeit wird die Arbeitszeit mit 4,3 multipliziert und der Monatslohn durch die monatliche Arbeitszeit dividiert.³

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der genannten Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Stundenlöhne in Ein-Euro-Schritten zwischen einem und 35 Euro. Rechts von 35 Euro ist die Skala aus Darstellungsgründen abgeschnitten. Im abgebildeten Intervall sind knapp 97 Prozent aller berücksichtigten Personen erfasst. Die Verteilung zeigt, dass – je nach der gewählten Grenze für einen Mindestlohn – beträchtliche Fallzahlen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betroffen sind.

² Im weiteren Verlauf werden für verschiedene Jahre abweichende Personenzahlen ermittelt und an den Angaben aus der VGR bzw. der Rentenstatistik gespiegelt (Abschnitt 3.1). Dabei treten Abweichungen auf, die allerdings auf die qualitative Wertigkeit und Richtung der späteren Ergebnisse keinen Einfluss haben. Die Abgrenzung und Zuordnung der Personen nach beruflichem Status, erzielten Stundenlöhnen und weiteren Charakteristika ist mit Unschärfen verbunden. Dies gilt insbesondere für die Stundenlöhne, da im SOEP nicht für alle Personen vollständige Angaben über ihre (vereinbarten und/oder tatsächlichen) Arbeitszeiten vorliegen. Zudem handelt es sich bei den Personen um hochgerechnete Fallzahlen auf Basis des SOEP. Die zugrundeliegenden Hochrechnungsfaktoren dienen jedoch dem Zweck, die Gesamtbevölkerung abzubilden und nicht arbeitsmarkt- oder rentenspezifische Statistiken.

³ Zu analogen Vorgehensweisen siehe etwa Brenke, K. (2008): „Jahrelanger Trend zunehmender Lohnspreizung gestoppt“, in: Wochenbericht des DIW Nr. 38 oder Wolf, E. (2010): „Lohndifferenziale zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in Ost- und Westdeutschland“, WSI-Diskussionspapier Nr. 174.

Abbildung 1: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach errechneten Stundenlöhnen (brutto) in Ost und West



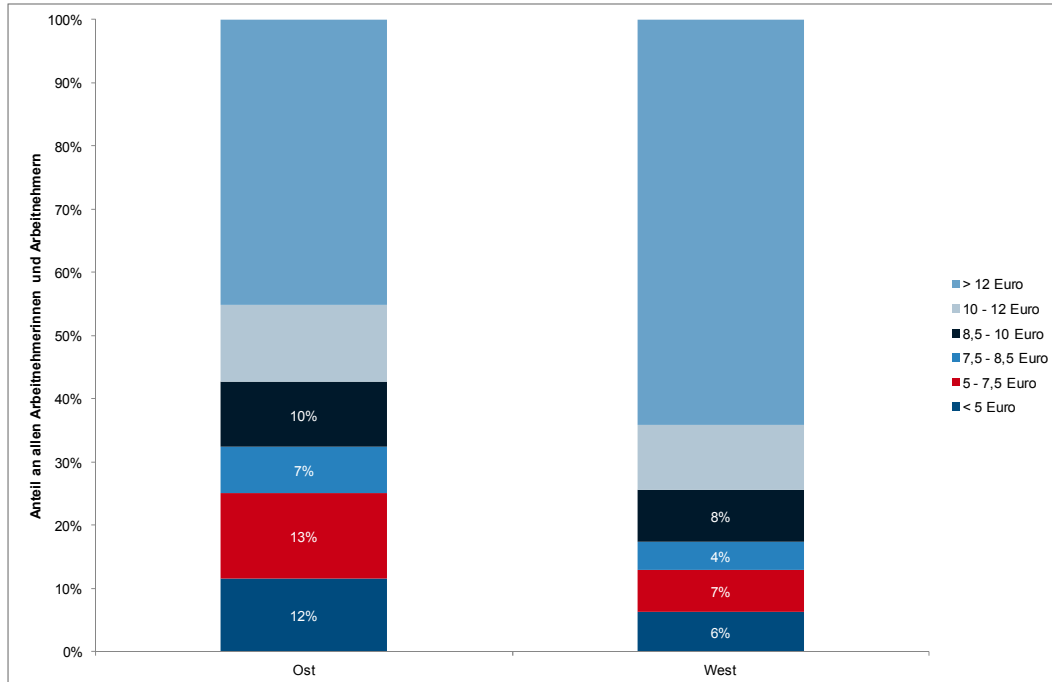
Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP (2011)

Insgesamt weist die Abbildung für etwa 6,6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen errechneten Bruttolohn von 8,50 Euro oder weniger in der Stunde aus. Knapp 9,4 Millionen Menschen verdienen 10 Euro oder weniger. Die Abbildung macht auch deutlich, dass absolut betrachtet der weitaus größte Teil der Niedriglohnpfänger in Westdeutschland lebt. Unter oder an der 8,50-Euro-Grenze verdienen in Westdeutschland mit etwa 4,5 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mehr als doppelt so viele wie in Ostdeutschland (zwei Millionen).⁴

Berücksichtigt man jedoch die relative Größe der jeweiligen Arbeitsmärkte wird schnell deutlich, dass im Osten der Niedriglohnsektor und damit die Lohnregionen, die von einem gesetzlichen Mindestlohn profitieren würden, verhältnismäßig ausgeprägter sind als im Westen. Abbildung 2 veranschaulicht diesen Sachverhalt. Während im Osten 42 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 10 Euro oder weniger verdienen, sind es in Westdeutschland „nur“ 25 Prozent. Weniger als 8,50 Euro erhalten im Osten etwa 32 Prozent der hier einbezogenen Beschäftigten, im Westen 17 Prozent.

⁴ Für die späteren Berechnungen der rentenrechtlich relevanten Bruttolohnsummen wird die Zahl der hier genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nochmals um bestimmte Personengruppen korrigiert, deren berufliche Situation vom Grundsatz her nicht durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns beeinflusst wird. Dazu zählen Auszubildende, Praktikanten, Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Abbildung 2: Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach errechneten Stundenlöhnen (brutto) in Ost und West



Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP (2011)

2.2 Funktionsmechanismus der Rentenanpassung

Um die Wertbeständigkeit der Renten zu erhalten, werden diese über die Rentenformel an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst (Gleichung 1). Der aktuelle Rentenwert wird dabei von insgesamt drei Faktoren bestimmt: der zugrunde gelegten Lohnentwicklung (Lohnfaktor), dem Faktor für Altersvorsorge und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsfaktor) sowie dem Nachhaltigkeitsfaktor.

Gleichung 1: Rentenformel zur Berechnung des aktuellen Rentenwerts

$$aRW_t = aRW_{t-1} * \overbrace{\frac{BE_{t-1}^{VGR}}{BE_{t-2}^{VGR} * \frac{BE_{t-3}^{VGR}}{BE_{t-2}^{RV} * \frac{BE_{t-2}^{RV}}{BE_{t-3}^{RV}}}}}{\text{Lohnfaktor}} * \overbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{Beitragsfaktor}} * \overbrace{\left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right]}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

Deutsche Rentenversicherung Bund (2012), Rentenversicherung in Zeitreihen 2012, S. 273.

In der vorliegenden Untersuchung wird von Beschäftigungseffekten und potenziellen Rückwirkungen des Mindestlohns auf die Beitragssatzentwicklung abgesehen.⁵ Daher wird im Folgenden lediglich der erste Faktor der Rentenformel relevant, nämlich die Veränderung der Löhne. Der aktuelle Rentenwert wird mit der Veränderungsrate der Bruttolohn- und –gehaltssumme je durchschnittlichem Arbeitnehmer gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (BE^{VGR}) indexiert. Zudem wird das Wachstum der beitragspflichtigen Entgelte (BE^{RV}) berücksichtigt. Diese Korrektur im „Doppelbruch“ des Anpassungsfaktors vermindert tendenziell die Rentenanpassung, da höhere Einkommen, die in der Regel stärker steigen, damit ausgenommen werden.⁶ Dies ist systematisch gewollt, da somit die für die Einnahmen der Rentenversicherung relevanten Löhne herangezogen werden und nicht z.B. die Einkommen von Beamten, die in der VGR als Arbeitnehmer gelten.

Zu beachten ist, dass den unterschiedlichen Lohnkomponenten in der Rentenformel unterschiedlich abgegrenzte Personenkreise zugrunde liegen. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aber nicht zwangsläufig potenzielle Mindestlohnempfänger: Die Gruppe der VGR-Beschäftigten umfasst z.B. gutverdienende Beamte, die keinen Mindestlohn erhalten aber nichtsdestotrotz mit ihren Einkünften in die Bruttolohn- und –gehaltssumme eingehen. Zu den Pflichtversicherten der Rentenversicherung gehören u.a. bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende, die nach der hier gewählten Abgrenzung ebenfalls keinen Mindestlohn bekommen.

Die Rentenanpassung wird für Ost- und Westdeutschland separat berechnet. Wenn die Löhne – wie beispielsweise bei der aktuellen Rentenanpassungsrunde zum 1.7.2013 geschehen – im Osten stärker steigen als im Westen, kommt es zu einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert West. Ab 1.7.2013 wird dieser Quotient bei 91,5 liegen.⁷ Die Angleichung im Vergleich zum Vorjahr beträgt 2,7 Prozentpunkte. Dahinter liegen Lohnsteigerungen, die im Osten mit 4,32 Prozent deutlich höher ausgefallen sind als im Westen (1,5 Prozent). Verstärkt wurde die Angleichung durch „Sondereffekte“: Im Westen besteht noch nachzuholender Ausgleichsbedarf aufgrund von in der Vergangenheit nicht umgesetzten Rentenkürzungen (Schutzklausel), während dieser im Osten bereits 2012 vollständig

⁵ Auch von potenziell greifenden Schutzklauseln wird abstrahiert. Ziel ist es, den rein mindestlohninduzierten Effekt zu isolieren und damit einen unverzerrten Eindruck von der theoretischen Wirkungsrichtung von Mindestlöhnen auf die Rentenanpassung zu vermitteln.

⁶ Wie Abbildung 2 bereits gezeigt hat, treten höhere Einkommen vermehrt und überproportional häufig im Westen auf. Die Anpassung der Ostrenten an die Westrenten wird dadurch tendenziell begünstigt. Es ist zu erwarten, dass dieser Effekt durch die Einführung von Mindestlöhnen verstärkt wird.

⁷ Seit 1991 ist der Rentenwert Ost von etwa 51 Prozent des Westwerts auf zunächst ca. 79 Prozent im Jahr 1995 gestiegen. Mitte der 2000er stagnierte der Wert bei etwa 88 Prozent. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2012): Rentenversicherung in Zeitreihen 2012.

abgebaut war. Die tatsächliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts beträgt damit im Westen 0,25 Prozent und im Osten 3,29 Prozent.⁸

Bei einer konstanten Wachstumsrate der Bruttolohnsumme nach Arithmetik der VGR wird der aktuelle Wert des Lohnfaktors einzig durch die Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne getrieben. Bei variablen Wachstumsraten verkompliziert sich dieses Bild: In diesen Fällen kommt es auf die Relation der Wachstumsraten von beitragspflichtigen und VGR-Löhnen an. Eine Lohnsteigerung in einem bestimmten Jahr hat dann Einfluss auf die Rentenanpassung in den zwei nachfolgenden Jahren. Für die Angleichung der Renten in Ost und West ist zudem von Bedeutung, wie sich die einzelnen Komponenten des Lohnfaktors zueinander entwickeln. Davon ist letztlich abhängig, ob der Mindestlohneffekt – sofern er denn auftritt – einmalig ist oder ob er noch ein weiteres Jahr „nachhallt“.⁹

Ausgehend von dieser Situation ist zu erwarten, dass die für die Rentenanpassung relevante Lohnentwicklung nach Einführung eines Mindestlohns in Ostdeutschland positiver ausfallen wird als in Westdeutschland. Mithin gilt es folgende Hypothese zu prüfen: **Ein gesetzlicher Mindestlohn führt zu einer zunehmenden Angleichung der aktuellen Rentenwerte in Ost- und Westdeutschland.**

⁸ Vgl. BMAS (2013): Rentenanpassung 2013 – Ergänzende Informationen.

⁹ Eine systematische (positive) Wirkung eines derartigen „Nachhalleffekts“ auf die Angleichung der Ost- und Westrenten ließe sich allerdings nur beschreiben, wenn die Lohnentwicklung in den einzelnen Komponenten Jahr für Jahr in Wirkungsrichtung und relativer Größe regelmäßig wäre. Da dies historisch nicht der Fall war, wird ein Nachhalleffekt später nicht gesondert ausgewiesen.

3 Methodische Vorgehensweise

3.1 Kalibrierung des Modells

Die Berechnungen werden auf Basis des Mikrosimulationsmodells der Prognos und mit Daten des SOEP 2011 bzw. früherer Wellen durchgeführt. Das Mikrosimulationsmodell der Prognos ist ein Steuer- und Transfermodell zur empirischen Analyse der Auswirkungen von Steuern, Sozialabgaben und Sozialtransfers auf die Einkommen privater Haushalte in Deutschland sowie deren Aufkommenswirkungen für die öffentliche Hand. Gleichsam können die Auswirkungen von steigenden Löhnen auf die finanzielle Situation der privaten Haushalte beziffert werden.

Mit einem solchen Mikrosimulationsmodell können detailliert die Auswirkungen steuer- oder transferrechtlicher Bestimmungen nachvollzogen werden. Neben den Auswirkungen einzelner Reformen im Steuer- oder Transferrecht hinsichtlich des Wirkungsumfangs und des betroffenen Personenkreises (Vorher-Nachher-Analysen) ermöglicht das Modell fundierte Evaluationen sämtlicher bestehender Sozialtransfers sowie steuerrechtlicher Regelungen hinsichtlich ihrer Kosten und Nutzen (Ist-Analysen). Drittens erlaubt das Mikrosimulationsmodell Optimierungsrechnungen. Dazu werden für bestimmte Zielgruppen Zielgrößen definiert, für die das Modell unter diversen Nebenbedingungen (zum Beispiel möglichst niedrigen fiskalischen Kosten) eine optimale Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen berechnen kann.

Das mikroökonomische Modell gibt die Verhältnisse wieder, wie sie zum Erhebungszeitpunkt bestanden haben. Die Datengrundlage erfordert daher, dass ein Mindestlohn im Jahr 2011 eingeführt wird und die Einkommen dieses Jahres verändert (erhöht) werden. Die Rentenanpassung wird damit im Jahr 2012 tangiert.

Um den Einfluss eines Mindestlohns auf die Rentenanpassung quantifizieren zu können, ist es zunächst notwendig, die jeweiligen Lohnkomponenten der Rentenformel nachzubilden. Einerseits betrifft das die Bruttolohn- und -gehaltssumme nach VGR, andererseits die beitragspflichtigen Löhne der Rentenversicherung. Dabei sei daran erinnert, dass die nachstehend genannten Personenzahlen zwangsläufig von der eingangs genannten Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abweichen.

Um die Konsistenz der getroffenen Abgrenzungen zu überprüfen, stellen wir die resultierende Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren resultierende Lohnsumme amtlichen Statistiken gegenüber. Die Ergebnisse zeigen einen hohen Grad an Übereinstimmung, sowohl für die Abgrenzung nach der

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Tabelle 1) als auch für die Abgrenzung („Pflichtversicherte“) nach Maßgabe der Rentenversicherung (Tabelle 2).

Tabelle 1: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bruttolohnsumme in Euro im Vergleich nach Abgrenzung der VGR 2009-2011

	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Bruttolohnsumme in Euro	
	eigene Berechnungen ¹	amtlicher Wert ²	eigene Berechnungen ¹	amtlicher Wert ²
2009				
Ostdeutschland	6.986.792	-	161.807.550.196	-
Westdeutschland	29.506.938	-	839.376.360.293	-
Gesamt	36.493.730	35.853.000	1.001.183.910.489	1.003.970.000.000
2010				
Ostdeutschland	7.148.234	-	170.946.473.524	-
Westdeutschland	29.581.165	-	841.520.549.359	-
Gesamt	36.729.399	36.073.000	1.012.467.022.883	1.034.050.000.000
2011				
Ostdeutschland	7.478.565	-	177.795.057.047	-
Westdeutschland	30.101.194	-	872.175.293.431	-
Gesamt	37.579.759	36.577.000	1.049.970.350.478	1.083.870.000.000

¹ auf Basis des SOEP (2011), ² Statistisches Bundesamt 2012: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes

Wie Tabelle 1 zeigt, trifft sowohl die auf Basis des SOEP berechnete Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch die Bruttolohnsumme in den Jahren 2009 bis 2011 recht gut die amtlichen Werte. In die Berechnungen der Bruttolohnsumme gehen entsprechend für das Jahr 2010 die Einkommen von gut 36,1 Millionen Personen ein. Die Pro-Kopf erzielten Bruttolöhne liegen mit auf SOEP-Basis errechneten ca. 27.600 Euro knapp unter dem amtlichen Wert.

Tabelle 2: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bruttolohnsumme in Euro im Vergleich nach Abgrenzung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) 2009-2011

	beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		beitragspflichtige Bruttolohnsumme	
	eigene Berechnungen ¹	Pflichtversicherte der DRV ²	eigene Berechnungen ¹	
2009				
Ostdeutschland	6.341.851	6.456.663	143.346.550.642	-
Westdeutschland	25.099.769	25.649.908	718.284.779.092	-
Gesamt	31.441.620	32.106.571	861.631.329.734	-
2010				
Ostdeutschland	6.484.154	6.102.296	150.752.273.359	-
Westdeutschland	25.190.237	26.010.708	716.697.177.781	-
Gesamt	31.674.391	32.113.004	867.449.451.140	-
2011				
Ostdeutschland	6.699.822	5.841.314	156.360.630.425	-
Westdeutschland	25.573.022	26.792.951	746.047.974.141	-
Gesamt	32.272.844	32.634.265	902.408.604.566	-

¹ auf Basis des SOEP (2011), ² Deutsche Rentenversicherung (2012): Rentenversicherung in Zeitreihen und Deutsche Rentenversicherung (2013): Versichertenstatistik 2011

Nach Abgrenzung der Rentenversicherung konnten auf Basis des SOEP ebenfalls gut passende Werte gefunden werden. So passt die „nachgerechnete“ Gesamtzahl an Pflichtversicherten der Rentenversicherung in Höhe von 32,7 Millionen im Jahr 2010 recht gut zur tatsächlichen Zahl von 32,1 Millionen, die die Rentenstatistik ausweist. Allerdings ist anzumerken, dass die Struktur der Versicherten nach Ost- und Westdeutschland weniger gut getroffen wird.¹⁰ Für die Ergebnisse ist dies jedoch von nachrangiger Bedeutung, da nicht die absolute Zahl bestimmend ist, sondern die relative Veränderung durch den Mindestlohn.

Auf Basis dieser nachgebildeten Werte ergeben sich Rentenwerte für Ost- und Westdeutschland, die maximal 3 Prozentpunkte von den amtlichen Werten abweichen (Tabelle 3). Die Relationen der Rentenwerte zwischen Ost- und Westdeutschland sind nach beiden Quellen sehr ähnlich. Dies gilt insbesondere für die Rentenwerte des Jahres 2012. Damit kann mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen einer Einführung von Mindestlöhnen auf die Relation der Rentenwerte in Ost- und Westdeutschland anhand der gewählten Methodik weitgehend unverzerrt abgeschätzt werden können.

Tabelle 3: Vergleich der errechneten Rentenwerte auf Basis SOEP mit der amtlichen Statistik 2009-2011

	aktueller Rentenwert, DRV ¹			aktueller Rentenwert, eigene Berechnungen ²		
	Ost (in Euro)	West (in Euro)	Quotient	Ost (in Euro)	West (in Euro)	Quotient
2010	24,13	27,20	0,89	24,42	27,60	0,88
2011	24,37	27,47	0,89	24,96	27,09	0,92
2012	24,92	28,07	0,89	25,03	28,21	0,89

¹ Deutsche Rentenversicherung (2012): Rentenversicherung in Zeitreihen und ² auf Basis SOEP (2011)

3.2 Technische Umsetzung des Mindestlohns

Für die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns werden die Bruttostundenlöhne der in den jeweiligen Personenkreisen befindlichen Niedriglohnpfänger aufgestockt, sofern sie weniger als das Mindestlohniveau verdienen und „mindestlohnberechtig“ sind.

Durch den Bezug der Mindestlöhne ändern sich die Einkommen der begünstigten Personen. Je nachdem, wie viele Begünstigte in den jeweiligen Personenkreisen nach VGR- bzw. Rentenversicherungsabgrenzung profitieren, ändern sich die Lohnsummen, die in die Rentenanpassungsformel eingehen. Die Berechnungen werden für zwei Mindestlohnstufen, 8,50 bzw. 10 Euro, durchgeführt.

¹⁰ Nach amtlicher Statistik ist die Zahl der Pflichtversicherten in Ostdeutschland in den letzten drei Jahren gesunken, während sie nach unserer SOEP-Abgrenzung leicht gestiegen ist.

4 Ergebnisse

4.1 Betroffene Personen und Auswirkungen auf die Löhne

Allein aufgrund der stark unterschiedlichen Größen der Arbeitsmärkte, profitieren deutlich mehr westdeutsche als ostdeutsche Arbeitnehmer von der Einführung eines Mindestlohns. In Ostdeutschland erhalten knapp 1,8 Millionen Menschen durch den Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro einen höheren Lohn. Im Westen sind es 3,3 Millionen Personen (Tabelle 4).¹¹

Tabelle 4: Betroffene Personen und zusätzliche Löhne gemäß VGR-Abgrenzung

	Anzahl betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Zusätzliche Bruttolohnsumme durch die Einführung des Mindestlohns (in Euro)	Zusätzlicher Bruttolohn je betroffenem Arbeitnehmer bei Einführung des Mindestlohns (in Euro)
Mindestlohn von 8,50 Euro			
Ostdeutschland	1.789.035	8.013.520.889	4.479
Westdeutschland	3.335.146	11.173.287.395	3.350
Mindestlohn von 10 Euro			
Ostdeutschland	2.450.535	14.167.005.289	5.781
Westdeutschland	5.470.717	20.981.923.806	3.835

Eigene Berechnungen auf Basis SOEP (2011)

Relativ gesehen sind allerdings – wie bereits eingangs illustriert – etwa doppelt so viele Personen im Osten betroffen wie im Westen. Die Bruttolohnsumme steigt um 8 Mrd. Euro im Osten, im Westen um 11,2 Mrd. Euro. Pro Arbeitnehmer ergibt sich daraus ein Lohnzuwachs um 4.479 Euro (Ost) bzw. 3.350 Euro (West). Die Wachstumsrate bezogen auf die gesamte Bruttolohnsumme (Tabelle 1) liegt im Osten bei 4,51 Prozent, im Westen bei 1,28 Prozent.

4.2 Rentenanpassung und Rentenangleichung

Aufgrund der unterschiedlich ausgeprägten „Betroffenheit“ der Lohnentwicklung in Ost- und Westdeutschland ergeben sich erwartungsgemäß unterschiedliche Auswirkungen auf die Rentenwerte. Im Ergebnis bewirkt eine Mindestlohneinführung eine Angleichung der Renten im Bundesgebiet. Der Rentenwert im Osten steigt durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro ceteris paribus um 1,13 Euro. Der Rentenwert des Jahres 2012 steigt hingegen im Westen rechnerisch nur um 0,36 Euro auf 28,57 Euro (Tabelle 5). Es ergibt sich eine Angleichung der Rentenwert Ost zu West um 2,8 Prozentpunkte. Bei einem

¹¹ Die in Tabelle 4 ausgewiesenen Anzahlen der von einem Mindestlohn betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weichen geringfügig von den in Abbildung 1 und 2 in der Verteilung dargestellten Anzahlen ab, da hier nur noch die tatsächlich begünstigten Personen berücksichtigt sind, also nach Ausschluss von z.B. Auszubildenden und Praktikanten, vgl. dazu Fußnote 4.

Mindestlohn in Höhe von 10 Euro fällt die Angleichung ceteris paribus um weitere zwei Prozentpunkte stärker aus. Der Rentenwert Ost erreicht dann rechnerisch 93,5 Prozent des Westwerts.

Tabelle 5: Simulierte Rentenwerte für das Jahr 2012 und Rentenquotient Ost / West bei Einführung eines Mindestlohns im Jahr 2011

Einführung 2011	Ohne Mindestlohn	Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde	Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde
Rentenwert Ostdeutschland (in Euro)	25,03	26,16	27,02
Rentenwert Westdeutschland (in Euro)	28,21	28,57	28,89
Quotient der Rentenwerte (in %)	88,7	91,5	93,5
Veränderung (in %-punkten)		2,8	4,8

Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP (2011)

Im Vergleich zur Rentenanpassung zum 1.7.2013 und den dahinterliegenden Lohnsteigerungen, scheinen die Ergebnisse plausibel. Wie oben gezeigt, wird die Rentenanpassung 2013 von Lohnwachstumsraten in Höhe von 4,32 Prozent im Osten und 1,5 Prozent im Westen getrieben, also mit durchaus vergleichbar hohen Raten wie in unserer Modellierung. Die Veränderung des Rentenquotienten um 2,7 Prozentpunkte ab Juli 2013 ist ebenso ähnlich zu den hier durchgeführten Modellrechnungen.

Stabil ist die Veränderung des Rentenquotienten auch, wenn der Mindestlohn in unserem Modell nicht 2011, sondern 2010 oder 2009 eingeführt wird (Tabelle 6). In diesen Fällen liegen die berechneten Angleichungen des Ostens an den Westen zwischen 2,6 und 3,1 Prozentpunkte im Fall von 8,50 Euro Mindestlohn und zwischen 4,6 und 5,4 Punkten bei einem gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 10 Euro.

Tabelle 6: Simulierte Rentenwerte für die Jahre 2010 und 2011 und die entsprechenden Rentenquotienten Ost / West bei Einführung von Mindestlöhnen im Jahr 2009 bzw. 2010

Einführung 2009	Ohne Mindestlohn	Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde	Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde
Rentenwert Ostdeutschland (in Euro)	24,42	25,60	26,51
Rentenwert Westdeutschland (in Euro)	27,60	27,95	28,25
Quotient der Rentenwerte (in %)	88,5	91,6	93,9
Veränderung (in %-punkten)		3,1	5,4
Einführung 2010	Ohne Mindestlohn	Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde	Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde
Rentenwert Ostdeutschland (in Euro)	24,96	26,00	26,84
Rentenwert Westdeutschland (in Euro)	27,09	27,43	27,73
Quotient der Rentenwerte (in %)	92,2	94,8	96,8
Veränderung (in %-punkten)		2,6	4,6

Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP (2011)

Unter dem Strich bestätigen die hier durchgeführten Berechnungen die eingangs formulierte Hypothese. Ein gesetzlicher Mindestlohn führt aufgrund seiner unterschiedlich stark ausgeprägten Wirkungen auf die Löhne in Ost- und Westdeutschland zu einer Angleichung der Rentenwerte in den beiden Landesteilen. Dies gilt wie hier modelliert nachweislich für den Fall, dass keine anderen Veränderungen auf die entsprechenden Faktoren auftreten, also lediglich der direkte, rein mindestlohninduzierte Effekt auf die Rentenanpassung isoliert wird. In der Realität werden Mindestlöhne hingegen weitere Auswirkungen, wie etwa Beschäftigungseffekte, mit sich bringen. Je nachdem wie sich die Beschäftigung in Ost- und Westdeutschland vor und nach Mindestlohneinführung verändert, kommt es dann auch zu anderen Wirkungen auf die Rentenangleichung.

5 Fazit

Ziel der hier vorgestellten Modellrechnungen war es, die theoretischen Auswirkungen einer Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen auf die Rentenanpassung in Ost- und Westdeutschland zu quantifizieren. Aufgrund unterschiedlicher Lohnstrukturen in Ost und West führt ein Mindestlohn dazu, dass sich die Lohnsummen bzw. die relevanten Durchschnittsentgelte, die wiederum ein zentraler Bestimmungsfaktor der Rentenanpassung sind, nicht einheitlich entwickeln. Dies führt zu der Hypothese, dass die unterschiedlichen Wirkungen auf die Lohnentwicklung letztlich eine zunehmende Angleichung der aktuellen Rentenwerte von Ost und West befördern.

Die Berechnungen wurden auf Basis des Prognos Mikrosimulationsmodells mit Daten des SOEP 2011 durchgeführt. Technisch wurde das Modell so kalibriert, dass mit den SOEP-Daten die amtliche Rentenanpassung recht präzise nachgebildet werden konnte. Im Kern wurde dann simuliert, wie Mindestlöhne in Höhe von 8,50 und 10 Euro eingeführt im Jahr 2011 die Rentenanpassung 2012 beeinflussen würden.

Unsere Ergebnisse bestätigen die Hypothese. In Ostdeutschland ist die Gruppe der Niedriglohneempfänger relativ zur gesamten Arbeitnehmerschaft größer als in Westdeutschland. Dadurch profitieren im Osten überproportional viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Einführung eines Mindestlohns. In der Folge steigen die rentenrechtlich relevanten Einkommen im Osten schneller und es kommt zu einer Angleichung der Rentenwerte. Bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro kann mit einer Angleichung um etwa 2,8 Prozentpunkte gerechnet werden. Bei einem Mindestlohn von 10 Euro beträgt die Angleichung ca. 4,8 Prozentpunkte.

Literaturverzeichnis

- BMAS (2011), Mindestlohn-Evaluation abgeschlossen – Abschlussberichte der Institute liegen vor.
<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Meldungen/evaluation-mindestloehne.html> [06.05.2013]
- BMAS (2013): Renten Anpassung 2013 – Ergänzende Informationen.
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2013/rentenanpassung-2013_03_20.pdf;jsessionid=D43B03764E18715F7E0C346D9549214E?__blob=publicationFile [06.05.2013]
- Brenke, K. (2008): „Jahrelanger Trend zunehmender Lohnspreizung gestoppt“, in: Wochenbericht des DIW Nr. 38.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2012): Rentenversicherung in Zeitreihen 2012.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2013): Versichertenstatistik 2011.
- Dube, A., Lester, T.W. und Reich, M. (2010): „Minimum wage effects across state borders: estimates using contiguous counties“, *The Review of Economics and Statistics*, November 2010, 92(4): 945–964.
- Neumark, D. und Washer, W. (2006): „Minimum Wages and Employment: A Review of Evidence from the New Minimum Wage Research“, NBER Working Paper Nr. 12 663.
- Wolf, E. (2010): „Lohndifferenziale zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in Ost- und Westdeutschland“, WSI-Diskussionspapier Nr. 174.